

Sachgebiet

Öff. Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeiter

Frau Greßmann

Beratung

Marktgemeinderat

Datum

21.09.2026

Behandlung

öffentlich

Zuständigkeit

Entscheidung

Betreff

Erlass einer Rechtsverordnung für verkaufsoffene Sonntage für den Markt Cadolzburg gem. Art. 6 Abs. 1 BayLadSchlG

Anlagen:

Anlage 1 - Marktplatz

Sachverhalt:

Seitens einer Gewerbetreibenden am Marktplatz wurde erneut der Wunsch geäußert, die unmittelbar an den Adventsmarkt angrenzenden Verkaufsstellen auch in diesem Jahr anlässlich der Veranstaltung öffnen zu dürfen. Da der Adventsmarkt - je nach Terminlage - im November oder Dezember stattfindet und eine Freigabe verkaufsoffener Sonntage im Dezember rechtlich nicht zulässig ist, wurde die Rechtslage nochmals verwaltungsintern geprüft.

Mitte des vergangenen Jahres wurde das Bayerische Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG) erlassen und löste damit das bisher geltende Bundes-Ladenschlussgesetz ab.

Nach Art. 6 BayLadSchlG können die Gemeinden durch Rechtsverordnung jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertage für die Öffnung von Verkaufsstellen freigeben, sofern die Öffnung im Zusammenhang mit einem besonderen Anlass steht, der den zeitlichen und räumlichen Umfang der Ladenöffnung rechtfertigt. Voraussetzung ist somit das Vorliegen eines besonderen Anlasses sowie eine räumlich und zeitlich angemessene Begrenzung der Freigabe.

Darüber hinaus eröffnet Art. 7 BayLadSchlG den Gemeinden die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung jährlich höchstens acht Werktage festzulegen, an denen Verkaufsstellen in der Zeit von 20:00 Uhr bis höchstens 24:00 Uhr geöffnet sein dürfen.

Von dieser Möglichkeit soll derzeit jedoch kein Gebrauch gemacht werden, da Verkaufsstellen bereits nach Art. 7 Abs. 3 BayLadSchlG auch ohne Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung jährlich an bis zu vier Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr geöffnet sein dürfen. Diese Öffnungen sind der Gemeinde lediglich anzuzeigen.

Da es sich hierbei um eine neue gesetzliche Regelung handelt, sollte zunächst abgewartet werden, in welchem Umfang die örtlichen Verkaufsstellen hiervon tatsächlich Gebrauch machen. Die Verwaltung sieht daher derzeit keine Notwendigkeit, zusätzliche Werktage (mehr als vier) durch Rechtsverordnung freizugeben.

Die Verwaltung schlägt vor, ausschließlich von der Ermächtigung des Art. 6 Abs. 1 BayLadSchlG Gebrauch zu machen und anlässlich des Herbstmarktes am Sonntag, den 27.09.2026, sowie des Adventsmarktes am Sonntag, den 29.11.2026, jeweils einen verkaufsoffenen Sonntag für die im räumlichen Geltungsbereich der Verordnung gelegenen Verkaufsstellen zu ermöglichen. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Die weiteren Bestimmungen, insbesondere die zulässigen Öffnungszeiten, wurden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Art. 6 BayLadSchlG festgelegt.

Anmerkung zur Kirchweih und zum Frühjahrsmarkt: Die erforderlichen räumlichen Voraussetzungen für eine Freigabe anlässlich der Cadolzburger Kirchweih oder des

Frühjahrsmarktes liegen nicht vor. Da sich im unmittelbaren Umfeld der Veranstaltungen am Höhbuck keine bzw. nur wenige Verkaufsstellen befinden, besteht kein ausreichender räumlicher Zusammenhang für eine entsprechende Regelung.

Verordnung zur Öffnung von Verkaufsstellen im Markt Cadolzburg an Sonntagen im Jahr 2026 (Ladenöffnungsverordnung 2026 – LadÖffVO 2026)

Der Markt Cadolzburg erlässt aufgrund von Art. 6 Abs. 1 des Bayerisches Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A) folgende Verordnung:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2026. Sie gilt für Verkaufsstellen nach Art. 1 BayLadSchlG.

§ 2 Verkaufsoffene Sonntage

(1) Alle Verkaufsstellen innerhalb des Geltungsbereichs dürfen am 27.09.2026 zum Herbstmarkt und am 29.11.2026 zum Cadolzburger Adventsmarkt jeweils zwischen 13 Uhr und 18 Uhr geöffnet sein.

(2) Der Geltungsbereich erstreckt sich entlang der in der beigefügten Karte gekennzeichneten Straßen. Er umfasst die an diese Straßen angrenzenden Verkaufsstellen auf beiden Straßenseiten.

(3) Die Sonntagsöffnung entfällt, wenn die anlassgebende Veranstaltung entfällt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung* in Kraft und gilt bis zum 31.12.2026.

Cadolzburg, den 21.09.2026
Markt Cadolzburg

Sarah Höfler
Erste Bürgermeisterin

*Tag der Bekanntmachung:

Vorschlag zum Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Erlass der vorgenannten Rechtsverordnung zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verordnung auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen:

☒ nein ☐ ja Gesamtkosten: Euro

<u>Jährliche Folgekosten:</u>			
☒ nein	☐ ja	€ / Jahr:	Euro
<u>Veranschlagung im Haushalt:</u>			
☒ nein	☐ ja	Produkt:	Konto:
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Produkt:			
Konto:			